

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/2494 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz – ... BtÄndG)

A. Problem

Das Betreuungsrecht hat in seiner praktischen Umsetzung Schwächen gezeigt. Die zur Betreuungsvermeidung sinnvolle Vorsorgevollmacht wird nicht hinreichend genutzt; das Abrechnungsverfahren für Berufsbetreuer ist zu aufwändig und bürokratisch.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen, durch den u. a. die Vorsorgevollmacht gestärkt und die Vergütung der Berufsbetreuer bei gleichzeitiger Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse pauschaliert wird.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2494 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Februar 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Sabine Bätzing
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Ute Granold
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts
 (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz – ... BtÄndG)
 – Drucksache 15/2494 –
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (... Betreuungsrechtsänderungsgesetz – ... BtÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358
Vertretung durch Ehegatten für die Vermögenssorge“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1358 wird in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:

„§ 1358a
Vertretung durch Ehegatten für die Gesundheits-sorge“.
 - c) Nach der Angabe zu § 1618a wird in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:

„§ 1618b
Vertretung durch Angehörige für die Gesundheits-sorge“.
 - d) Nach der Angabe zu § 1906 wird in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:

„§ 1906a
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der zwangsweisen Zuführung zur ärztlichen Heilbehandlung“.
 - e) In den Angaben zu den §§ 1908e und 1908h werden jeweils die Wörter „Aufwendungsersatz und Vergütung“ durch die Wörter „Vergütung und Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
 - f) Im Buch 4. Familienrecht Abschnitt 3 Titel 2. Rechtliche Betreuung werden nach der Angabe zu § 1908k jeweils in einer neuen Zeile folgende Angaben eingefügt:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz – 2. BtÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1836a wird wie folgt gefasst:

„§ 1836a
(weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 1836b wird wie folgt gefasst:

„§ 1836b
(weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 1901a wird wie folgt gefasst:

„§ 1901a
Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht“.
 - d) Die Angabe zu § 1908e wird wie folgt gefasst:

„§ 1908e
(weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 1908h wird wie folgt gefasst:

„§ 1908h
(weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 1908k wird wie folgt gefasst:

„§ 1908k
(weggefallen)“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 1908l

Pauschale Vergütung des Berufsbetreuers

§ 1908m

Sonderfälle der Betreuung

§ 1908n

Aufwandsentschädigung

§ 1908o

Abrechnungszeitraum; Mitteilungspflicht; Anspruch gegen die Staatskasse“.

2. Nach § 1357 werden folgende §§ 1358 und 1358a eingefügt:

2. entfällt

„§ 1358

Vertretung durch Ehegatten für die Vermögenssorge

(1) Ist ein Ehegatte infolge einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, seine Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen und hat er weder eine andere Person für ihn zu handeln bevollmächtigt noch ist ein Betreuer bestellt, kann ihn der andere Ehegatte nach Maßgabe des Absatzes 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben oder der Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat.

(2) Der andere Ehegatte kann

- 1. innerhalb von jeweils 30 Tagen über ein Guthaben auf einem Girokonto des berechtigten Ehegatten bis zu einer Höhe von 3 000 Euro und über Guthaben aus einmaligen Geldleistungen nach den §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, privater Krankenversicherer sowie beamtenrechtlicher Beihilfestellen verfügen, Abrechnungen, Kontoauszüge und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen; unterhält der berechtigte Ehegatte Girokonten bei einem oder verschiedenen Kreditinstituten, gilt der in Satz 1 genannte Höchstbetrag für jedes Girokonto gesondert;*
- 2. Leistungen nach den §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, aus privaten Krankenversicherungen, beamtenrechtlicher Beihilfe, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes geltend machen, entgegennehmen und über sie verfügen;*
- 3. für den berechtigten bzw. verpflichteten Ehegatten Erklärungen hinsichtlich der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Nebenleistungen abgeben, Erstattungen entgegennehmen und darüber verfügen;*
- 4. ein Mietverhältnis, an dem der Ehegatte als Mieter beteiligt ist, kündigen oder aufheben, in dessen Namen einen Heimvertrag abschließen und Rechte und Pflichten aus einem Heimvertrag wahrnehmen. § 1907 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der andere Ehegatte gilt als vertretungsberechtigt, wenn er dem, gegenüber dem eine Willenserklärung abzugeben ist,

- 1. schriftlich erklärt,*
 - a) mit dem verhinderten Ehegatten verheiratet zu sein,*
 - b) nicht getrennt zu leben,*
 - c) dass ihm das Vorliegen einer Vollmacht oder Betreuung nicht bekannt ist,*
 - d) dass der verhinderte Ehegatte einen der Vertretung entgegenstehenden Willen nicht geäußert hat und*
- 2. ein ärztliches Zeugnis über die Handlungsunfähigkeit des verhinderten Ehegatten vorlegt. Das Zeugnis muss bescheinigen, dass eine persönliche Untersuchung vor nicht länger als sechs Monaten stattgefunden hat und bei der Untersuchung soweit möglich ihr Zweck erläutert wurde.*

Dies gilt nicht, wenn derjenige, gegenüber dem eine Willenserklärung abzugeben ist, das Fehlen der Voraussetzungen des Absatzes 1 kennt oder kennen muss.

§ 1358a

Vertretung durch Ehegatten für die Gesundheitspflege

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1358 Abs. 1 kann ein Ehegatte für den verhinderten Ehegatten Erklärungen abgeben, die auf die Vornahme einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs gerichtet sind. § 1904 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der andere Ehegatte gilt als erklärungsbefugt, wenn er dem Arzt schriftlich erklärt,

- 1. mit dem verhinderten Ehegatten verheiratet zu sein,*
- 2. nicht getrennt zu leben,*
- 3. dass ihm das Vorliegen einer Vollmacht oder Betreuung nicht bekannt ist,*
- 4. dass ihm ein entgegenstehender Wille des Ehegatten nicht bekannt ist.*

Dies gilt nicht, wenn der Arzt das Fehlen der Voraussetzungen des Absatzes 1 kennt oder kennen muss.“

- 3. Nach § 1618a wird folgender § 1618b eingefügt:*

„§ 1618b

Vertretung durch Angehörige für die Gesundheitspflege

(1) § 1358a Abs. 1 gilt im Verhältnis von Eltern und ihren volljährigen Kindern entsprechend, es sei denn, es ist ein erklärungsbefugter Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden. Kinder sind vor Eltern erklärungsbefugt. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt die Erklärung eines von ihnen; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von ihnen beachtlich. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Erklärung des nächst erreichbaren nachrangigen Angehörigen.

- 3. entfällt**

Entwurf

(2) Ein Angehöriger im Sinne von Absatz 1 gilt als erklärungsbefugt, wenn er dem Arzt schriftlich erklärt,

1. *vor- oder zumindest gleichrangiger Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 zu sein,*
2. *dass ihm das Vorliegen einer Vollmacht oder Betreuung nicht bekannt ist und*
3. *dass ihm weder ein entgegenstehender Wille des Betroffenen noch ein Widerspruch eines gleichrangigen Angehörigen bekannt ist.*

Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 hat der nachrangige Angehörige abweichend von Satz 1 Nr. 1 zu erklären, Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu sein und dass der vorrangige Angehörige innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Arzt das Fehlen der Voraussetzungen des Absatzes 1 kennt oder kennen muss.“

4. In § 1791a Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Einzelvormund“ das Wort „ehrenamtlicher“ eingefügt.
5. In § 1791b Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Einzelvormund“ das Wort „ehrenamtlicher“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. § 1835 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erhält.“

5. § 1836 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1836
Vergütung des Vormunds**

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

6. Die §§ 1836a und 1836b werden aufgehoben.

7. Nach § 1896 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

6. § 1896 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

„(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

b) entfällt

Entwurf

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder
 2. durch einen hierzu befugten Angehörigen in den Fällen der §§ 1358, 1358a und 1618b oder
 3. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“
7. § 1897 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.“
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.“
8. § 1899 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder ihm die Besorgung überträgt“ gestrichen.
9. In § 1901 werden Absatz 4 folgende Sätze angefügt:
„Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.“
10. Dem § 1901a wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. § 1897 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird **wie folgt gefasst**:
„(7) **Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören.** Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.“
 - b) unverändert
9. unverändert
10. Dem § 1901 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen **auf Anordnung des Gerichts** zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.“
11. § 1901a wird **wie folgt geändert**:
- a) **Die Überschrift wird wie folgt gefasst**:
„§ 1901a
**Schriftliche Betreuungswünsche,
Vorsorgevollmacht**“.
 - b) **Es werden folgende Sätze angefügt**:
„**Ebenso hat der Besitzer des Vormundschaftsgericht über** Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, **zu unterrichten. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. Nach § 1906 wird folgender § 1906a eingefügt:

*„§ 1906a
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der
zwangsweisen Zuführung zur ärztlichen Heil-
behandlung*

*Eine zwangsweise Zuführung des Betreuten zur ambu-
lanten ärztlichen Heilbehandlung durch den Betreuer
ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten
notwendig ist, weil*

- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krank-
heit oder geistigen oder seelischen Behinderung die
Notwendigkeit der Behandlung nicht erkennen oder
nicht nach dieser Einsicht handeln kann und*
- 2. die Gefahr besteht, dass er sich der notwendigen
ambulanten ärztlichen Heilbehandlung entzieht.*

*Die zwangsweise Zuführung ist nur mit Genehmigung
des Vormundschaftsgerichts zulässig. § 1906 Abs. 3
und 5 Satz 1 gilt entsprechend.“*

12. In § 1908b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ein-
gefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Be-
treuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch
erteilt hat.“

13. § 1908e wird wie folgt gefasst:

*„§ 1908e
Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vereine*

*(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Ver-
ein Vergütung und Aufwandsentschädigung nach den
§§ 1908l bis 1908o verlangen. § 1836 Abs. 1 Satz 2
und 3, § 1908m Abs. 2 sowie § 1908n Satz 2 finden
keine Anwendung. Allgemeine Verwaltungskosten wer-
den nicht ersetzt.*

*(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte
nach den §§ 1908l bis 1908o geltend machen.“*

14. § 1908f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „fort-
bildet und“ die Wörter „sowie Bevollmächtigte
und gesetzliche Vertreter nach den §§ 1358, 1358a,
1618b und § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsge-
setzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesland“ durch das
Wort „Land“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können
im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer
Vorsorgevollmacht beraten.“

15. § 1908h wird wie folgt gefasst:

*„§ 1908h
Vergütung und Aufwandsentschädigung für
Behördenbetreuer*

*(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann der zu-
ständigen Behörde eine Vergütung nach § 1908m*

11. entfällt

12. unverändert

13. § 1908e wird aufgehoben.

14. § 1908f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „fort-
bildet und“ die Wörter „sowie Bevollmächtigte“
eingefügt.

b) unverändert

c) unverändert

15. § 1908h wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 2 bewilligt werden, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 1908m Abs. 2 kann die Behörde eine Aufwandsentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 1908n Satz 1 verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist. § 1835 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. § 1908n Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1908l bis 1908o geltend machen.“

16. § 1908i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802, 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1826, 1828 bis 1834, 1835a, 1836 Abs. 1, 2 Satz 1 und 4, Abs. 4, §§ 1836c bis 1836e, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1843, 1845, 1846, 1857a, 1888, 1890 bis 1895 sinngemäß anzuwenden.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 1835 ist sinngemäß anzuwenden, wenn dem Betreuer keine Vergütung zusteht.“

17. In § 1908k Abs. 1 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.

18. Nach § 1908k werden folgende §§ 1908l bis 1908o eingefügt:

„§ 1908l

Pauschale Vergütung des Berufsbetreuers

(1) Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, ist der zu vergütende Zeitaufwand

1. *in den ersten drei Monaten der Betreuung mit vier-einhalb,*
2. *im vierten bis sechsten Monat mit dreieinhalb,*
3. *im siebten bis zwölften Monat mit drei,*
4. *danach mit zwei Stunden im Monat anzusetzen.*

(2) Hat der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der pauschale Stundenansatz

1. *in den ersten drei Monaten der Betreuung sieben,*
2. *im vierten bis sechsten Monat fünfeinhalb,*
3. *im siebten bis zwölften Monat fünf,*
4. *danach dreieinhalb Stunden im Monat.*

Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind

16. § 1908i Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 **zweiter** Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802, 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1826, 1828 bis **1836**, 1836c bis 1836e, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1843, 1845, 1846, 1857a, 1888, 1890 bis 1895 sinngemäß anzuwenden.“

b) entfällt

17. § 1908k **wird** aufgehoben.

18. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

und entgeltlich betrieben werden. § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes gilt entsprechend.

(3) Für die Berechnung der Monate nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 Alternative 1 entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist der Stundenansatz zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 gelten entsprechend. Die sich dabei ergebenden Stundensätze sind auf volle Zehntel aufzurunden.

(4) Die Höhe des Stundensatzes bestimmt sich nach den für die Betreuung nutzbaren Fachkenntnissen des Betreuers sowie nach der Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte. Ist der Betreute mittellos, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes nach § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern.

§ 1908m
Sonderfälle der Betreuung

(1) Abweichend von § 1908l Abs. 1 und 2 bemisst sich die Vergütung des Berufsbetreuers in den Fällen des § 1899 Abs. 2 und 4 nach der für die Führung der Betreuung aufgewandten und erforderlichen Zeit. Ist im Falle des § 1899 Abs. 4 die Verhinderung tatsächlicher Art, so ist die nach § 1908l zu bemessende Vergütung nach Tagen zu teilen; § 1908l Abs. 3 Satz 3, § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Wird die Betreuung nicht berufsmäßig geführt, so kann das Gericht dem Betreuer gleichwohl eine Vergütung nach Absatz 1 sowie nach § 1908l bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Betreute mittellos ist.

§ 1908n
Aufwandsentschädigung

Erhält der Betreuer eine Vergütung, so hat das Vormundschaftsgericht mit der Vergütung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 Euro für jede nach den §§ 1908l und 1908m angesetzte Stunde zu bewilligen. Für nicht voll anzusetzende Stunden ist der entsprechende anteilige Betrag zu bewilligen. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne von § 1835 Abs. 3 bleibt unberührt. In den Fällen des § 1908m Abs. 1 Satz 1 kann der Betreuer stattdessen einen Aufwandsersatz nach § 1835 beanspruchen.

§ 1908o
Abrechnungszeitraum; Mitteilungspflicht;

Anspruch gegen die Staatskasse

(1) Der Betreuer kann die Vergütung und die Aufwandsentschädigung nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend machen.

(2) Änderungen, die sich auf die Vergütung auswirken können, hat der Betreuer unverzüglich dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

(3) Ist der Betreute mittellos, kann der Betreuer Vergütung und Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Melderechtsrahmengesetzes**

Dem § 11 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass sich die nach den Absätzen 1 bis 3 melde- und auskunftspflichtige Person durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen kann; in diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.“

Artikel 3**Änderung des Passgesetzes**

In § 6 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Passbewerber, die handlungs- oder geschäftsunfähig sind und eine für diesen Fall wirksam erteilte, öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigte Vollmacht in schriftlicher Form nachweisen.“

b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „die geschäftsunfähig sind“ die Wörter „und sich nicht nach Satz 4 Halbsatz 2 durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1906a“ ersetzt.

2. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

entfällt

Artikel 3**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

§ 19 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. entfällt

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:

18. Dem § 1915 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte, sofern der Pfleger nicht mittellos ist.“

Entwurf

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben, soweit sie nicht die Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 51 Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „(gesetzliche Vertreter)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- „1. die Geschäfte nach § 14 Abs. 1 Nr. 4, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers auf Grund der §§ 1896 und 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906 und 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen;“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Auswahl und Bestellung eines Betreuers Gebrauch gemacht wird, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Bestellung eines Betreuers auch für die Anordnung einer Betreuung und Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Dem § 51 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine nicht prozessfähige Partei, die eine volljährige natürliche Person ist, wirksam eine andere natürliche Person schriftlich mit ihrer gerichtlichen Vertretung bevollmächtigt, so steht diese Person einem gesetzlichen Vertreter gleich, wenn die Bevollmächtigung geeignet ist, gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erforderlichkeit einer Betreuung entfallen zu lassen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 5 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 67a“ ersetzt.
2. § 56g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 65a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abgabe an ein anderes Vormundschaftsgericht gelten § 46 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem anderen Ort gleich.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Abgabe ist dem Betroffenen und dem Betreuer, sofern der Betroffene einen solchen bereits erhalten hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
2. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„§ 1897 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Betreuer, mit Ausnahme der in § 1908i in Bezug genommenen § 1835 Abs. 3 und 4 und § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Maßgabe, dass die Vergütung des berufsmäßigen Pflegers sich nach der für die Führung der Pflegschaft aufgewandten Zeit bemisst und die Aufwandschädigung sich nach § 1835 Abs. 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. § 1836b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Die Höhe der zu bewilligenden Vergütung ist stets nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern zu bemessen.“
3. Dem § 65 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht in Betreuungssachen tätig sein.“
4. unverändert
5. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) Absatz 3 wird **aufgehoben**.
6. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:
- „§ 67a
- (1) Der Pfleger für das Verfahren erhält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 bis 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht ver-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- langt werden. Eine Behörde und ein Verein als Pfleger erhalten keinen Aufwendersersatz.
- (2) § 1836 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird die Pflugschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, erhält der Pfleger neben den Aufwendungen nach Absatz 1 eine Vergütung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 Abs. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.
- (3) Anstelle des Aufwendersersatzes und der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 kann das Vormundschaftsgericht dem Pfleger einen festen Geldbetrag zubilligen, wenn die für die Führung der Pflugschaftsgeschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Pfleger gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 3 Abs. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwenderspauschale von 3 Euro je veranschlagter Stunde zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Pfleger aufgewandten Zeit und der tatsächlichen Aufwendungen bedarf es in diesem Fall nicht; weitergehende Aufwendersersatz- und Vergütungsansprüche des Pflegers sind ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins als Pfleger für das Verfahren bestellt, stehen der Aufwendersersatz und die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 dem Verein zu. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes sowie § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Ist ein Bediensteter der Betreuungsbehörde als Pfleger für das Verfahren bestellt, erhält die Betreuungsbehörde keinen Aufwendersersatz und keine Vergütung.
- (5) Der Aufwendersersatz und die Vergütung des Pflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 56g Abs. 1 und 5 entsprechend.“
3. In § 68b Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Von einer Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, soweit durch Verwertung eines durch einen Sachverständigen nach Anhörung und persönlicher Untersuchung in einem anderen Verfahren erstellten Gutachtens festgestellt werden kann, inwieweit eine psychische Krankheit oder eine geistige oder seelische Behinderung vorliegt. Über die im Sozialgesetzbuch bezeichneten Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten hinaus sind die darin genannten Leistungsträger, Verbände und öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung auf Verlangen des Vormundschaftsgerichtes verpflichtet, Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen zu Zwecken der Bestellung eines Betreuers zu übermitteln. § 76 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Mit Einverständnis des Betroffenen kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf eine Begutachtung insgesamt verzichtet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers zweifellos feststehen.“*
7. Nach § 68b Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Das Gericht kann von der Einholung eines Gutachtens nach Absatz 1 Satz 1 absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Das Gericht darf dieses Gutachten einschließlich dazu vorhandener Befunde zur Vermeidung weiterer Gutachten bei der Pflegekasse anfordern. Das Gericht hat in seiner Anforderung anzugeben, für welchen Zweck das Gutachten und die Befunde verwendet werden sollen. Das Gericht hat übermittelte Daten unverzüglich zu löschen, wenn es feststellt, dass diese für den Verwendungszweck nicht geeignet sind. Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass das eingeholte Gutachten und die Befunde**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 69d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1904, 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 1358a Abs. 1, § 1618b Abs. 1, §§ 1904, 1907 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuers“ die Angabe „, eines gesetzlichen Vertreters nach den §§ 1358a, 1618b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
5. In § 69g Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „geltend,“ die Wörter „der Betreuer habe eine Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder“ eingefügt.
6. § 69i wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach den Wörtern „dieser Verfahrenshandlungen“ die Angabe „unbeschadet des § 68b Abs. 1 Satz 2 und 5“ eingefügt.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „§ 68b Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 68b Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
7. Der Überschrift des 2. Abschnitts Unterabschnitt IV werden folgende Wörter angefügt:
- „; Genehmigung der zwangsweisen Zuführung zur ärztlichen Heilbehandlung“.
8. § 70 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so findet § 65 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“
 - In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters und des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk sich der Betroffene aufhält und die Unterbringungsmaßnahme vollzogen werden soll, wenn sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 1 Alternative 1 gilt entsprechend.“
- im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers geeignet sind, eine weitere Begutachtung ganz oder teilweise zu ersetzen, so hat es vor einer weiteren Verwendung die Einwilligung des Betroffenen oder des Pflegers für das Verfahren einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, hat das Gericht die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. Das Gericht kann unter den vorgenannten Voraussetzungen auf eine Begutachtung insgesamt verzichten, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers zweifellos festgestellt werden können.“
8. In § 69 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „fünf Jahre“ durch die Wörter „sieben Jahre“ ersetzt.
4. entfällt
9. unverändert
6. entfällt
7. entfällt
10. § 70 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters und des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk sich der Betroffene aufhält und die Unterbringungsmaßnahme vollzogen werden soll, wenn sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative gilt entsprechend.“
11. In § 70b Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 67a“ ersetzt.

Entwurf

9. Nach § 70n wird folgender § 70o eingefügt:

„§ 70o

(1) Für die Genehmigung der zwangsweisen Zuführung zur ärztlichen Heilbehandlung nach § 1906a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend.

(2) Die Entscheidung, durch die eine zwangsweise Zuführung zur ärztlichen Heilbehandlung genehmigt wird, muss enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. die nähere Bezeichnung der notwendigen Maßnahme,
3. den Zeitraum, während dessen der Zwang zur Zuführung ausgeübt werden kann; dieser Zeitraum darf höchstens sechs Monate, bei offensichtlich längerer Behandlungsbedürftigkeit höchstens ein Jahr betragen,
4. eine Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Übergangsvorschrift zum ... Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom ...

Die Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von Betreuern, die vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind, richten sich nach den *bisherigen* Vorschriften.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. entfällt

Artikel 6

Änderung der Kostenordnung

In § 93a Abs. 2 und in § 128b Satz 2 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 137 Nr. 16“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 17“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § ... (14) angefügt:

„ § ... (14)

Übergangsvorschrift zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom ... (einsetzen: Datum des Gesetzes)

Die Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von **Vormündern, Betreuern und Pflegern**, die vor dem 1. Juli 2005 entstanden sind, richten sich nach den **bis zum Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes) geltenden** Vorschriften.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8**Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

In § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1357“ durch die Angabe „Die §§ 1357 bis 1358a“ ersetzt.

Artikel 8

entfällt

Artikel 8**Gesetz über die Vergütung von Vormündern
und Betreuern
(Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz –
VBVG)****Abschnitt 1****Allgemeines****§ 1****Feststellung der Berufsmäßigkeit und
Vergütungsbewilligung**

(1) Das Vormundschaftsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Trifft das Vormundschaftsgericht die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1, so hat es dem Vormund oder dem Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Ist der Mündel mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund die nach Satz 1 zu bewilligende Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

§ 2**Erlöschen der Ansprüche**

Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel. § 1835 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Abschnitt 2**Vergütung des Vormunds****§ 3****Stundensatz des Vormunds**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) Die dem Vormund nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 19,50 Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 25 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Bestellt das Vormundschaftsgericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, dass diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormunds etwas anderes bestimmt.

(3) Soweit die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies ausnahmsweise rechtfertigt, kann das Vormundschaftsgericht einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatz der Vergütung bewilligen. Dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen.

Abschnitt 3

Sondervorschriften für Betreuer

§ 4

Stundensatz und Aufwändungsersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

(2) Die Stundensätze nach Absatz 1 gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.

§ 5

Stundenansatz des Betreuers

(1) Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung mit fünfeinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat mit viereinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat mit vier,
4. danach mit zweieinhalb

Stunden im Monat anzusetzen.

Hat der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung achteinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat sieben,
3. im siebten bis zwölften Monat sechs,
4. danach viereinhalb

Stunden im Monat.

(2) Ist der Betreute mittellos, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung viereinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat dreieinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat drei,
4. danach zwei

Stunden im Monat.

Hat der mittellose Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung sieben,
2. im vierten bis sechsten Monat fünfeinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat fünf,
4. danach dreieinhalb

Stunden im Monat.

(3) Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Monate nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 erste Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist der Stundenansatz zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gelten entsprechend. Die sich dabei ergebenden Stundenansätze sind auf volle Zehntel aufzurunden.

(5) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, sind dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, und der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand nach den Absätzen 1 und 2 zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anwendbar.

§ 6

Sonderfälle der Betreuung

In den Fällen des § 1899 Abs. 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält der Betreuer eine Vergütung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3; für seine Aufwendungen kann er Vorschuss und Ersatz nach § 1835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinne von § 1835 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beanspruchen. Ist im Falle des § 1899 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verhinderung tatsächlicher Art, sind die Vergütung und der Aufwendersatz nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu bewilligen und nach Tagen zu teilen; § 5 Abs. 4 Satz 3 sowie § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 7

Vergütung und Aufwendersatz für Betreuungsvereine

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so ist dem Verein eine Vergütung und Aufwendersatz nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 zu bewilligen. § 1 Abs. 1 sowie § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) § 6 gilt entsprechend; der Verein kann im Fall von § 6 Satz 1 Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1, 1a und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendersatz nach diesem Gesetz oder nach den §§ 1835 bis 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen.

§ 8

Vergütung und Aufwendersatz für Behördenbetreuer

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann der zuständigen Behörde eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte dies rechtfertigen. Dies gilt nur, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig ist.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 kann die Betreuungsbehörde Aufwendersatz nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbin-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

derung mit Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig ist.

(3) Für den Behördenbetreuer selbst gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(4) § 2 ist nicht anwendbar.

§ 9

Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung

Die Vergütung kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungsersatz in den Fällen des § 6.

§ 10

Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heims und
2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides Statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 11

Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluss einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und
2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre vermittelten vergleichbar sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Satz 2 Nr. 2 gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. **mindestens fünf Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und**
2. **an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.**

(3) Das Landesrecht kann weitergehende Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Es regelt das Nähere über die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2, Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 zu stellenden Anforderungen, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über das Prüfungsverfahren und über die Zuständigkeiten. Das Landesrecht kann auch bestimmen, dass eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wird.

Artikel 9

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Das Betreuungsbehördengesetz *in der Fassung der Bekanntmachung* vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die Behörde berät und unterstützt *die* Betreuer, *die* Bevollmächtigten *und gesetzlichen Vertreter nach den §§ 1358, 1358a, 1618b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 8 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes* auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplanes.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1
- b) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Dies gilt nicht für Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(3) Die Urkundsperson soll eine Beglaubigung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(4) Die Betreuungsbehörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 zu ermächtigen. Die Länder können

Artikel 9

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

Das Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die Behörde berät und unterstützt Betreuer **und** Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.“

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(5) Für jede Beglaubigung nach Absatz 2 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben; Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beratung und Beglaubigung abweichend von Absatz 5 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuer“ die Wörter „oder Verfahrenspfleger“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Behörde teilt dem Vormundschaftsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.“

3. unverändert

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltung und Sozialdatenschutz –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird *wie folgt geändert*:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 74 in einer neuen Zeile folgende Angabe eingefügt:

„§ 74a Übermittlung für die Durchführung von Betreuungsverfahren“.

2. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a
Übermittlung für die Durchführung eines Betreuungsverfahrens

Auf Verlangen eines Gerichts sind in den Verfahren nach § 68b Abs. 1 Satz 3 und § 69i Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Bestellung eines Betreuers oder zur Erweiterung des Aufgabenkreises eines Betreuers Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen einschließlich der darin enthaltenen Sozialdaten zu übermitteln.“

3. In § 76 Abs. 2 Nr. 2 wird der abschließende Punkt gestrichen und wird die Angabe „und des § 74a.“ angefügt.

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

In § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), **das** zuletzt durch ... geändert **wird ist**, wird **nach Nummer 2 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt**:

„3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

1. entfällt

2. entfällt

3. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 11**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
– Soziale Pflegeversicherung –**

Dem § 94 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts hat die Pflegekasse diesem zu dem in § 68b Abs. 1a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Zweck das nach § 18 zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erstellte Gutachten einschließlich der Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu übermitteln.“

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt *vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung* in Kraft.

(2) *Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f und Nr. 8, 11, 13 bis 16 und 18 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.*

Artikel 12**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **am 1. Juli 2005** in Kraft; **gleichzeitig tritt das Berufsvormündervergütungsgesetz vom 25 Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), außer Kraft.**

(2) **entfällt**

Bericht der Abgeordneten Sabine Bätzing, Christine Lambrecht, Joachim Stünker, Ute Granold, Jerzy Montag und Sibylle Laurischk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2494 in seiner 94. Sitzung am 4. März 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 48. Sitzung am 16. Februar 2005 beraten und einstimmig die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Vorlage in seiner 90. Sitzung am 16. Februar 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 31. März 2004 beschlossen, zu der Vorlage am 26. Mai 2004 (Teil 1) und am 16. Juni 2004 (Teil 2) eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Gisela Baum	Rechtsanwältin, Berlin
Georg Dodegge	Richter am Amtsgericht, Essen
Wolfgang Hener	Direktor des Deutschen Caritasverbandes e. V., Außenstelle Bonn der Hauptvertretung Berlin
Prof. Dr. Dr. Rolf D. Hirsch	Vorsitzender des Verbandes Handeln statt Misshandeln (HsM), Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e. V., Bonn; Leiter der gerontopsychiatrischen Abteilung der rheinischen Landesklinik in Bonn
Brigitte Kamphausen	Vorsitzende Richterin am Landgericht, Duisburg; Deutscher Richterbund
Dr. Bernhard Knittel	Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, 3. Zivilsenat
Prof. Dr. Volker Lipp	Georg-August-Universität Göttingen, Beisitzer im Vorstand des Vormundschaftsgerichtstages e. V.
Andrea Dieckmann	Richterin am Kammergericht, 25. Zivilsenat, stellvertretende Vorsitzende des Vormundschaftsgerichtstages e. V.

Klaus Schlimm	Rechtsanwalt, Köln; Vorsitzender Betreuungsausschuss des Kölner Anwaltsvereins
Brunhilde Ackermann	Leiterin der Betreuungsbehörde der Stadt Kassel; stellvertretende Vorsitzende des Vormundschaftsgerichtstages e. V. (VGT)
Dr. Cornelia Dehn	Bezirksrevisorin, Amtsgericht Leipzig
Klaus Förter-Vondey	Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB), Hamburg
Uwe Harm	Rechtspfleger AG Bad Segeberg, Bund Deutscher Rechtspfleger
Ulrich Hellmann	Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg
Ludwig Klein	Sozialdienst Katholischer Männer (SKM), Osnabrück
Holger Liebfeld	Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V. (AWO), Bonn
Volker Lindemann	Vorsitzender VGT
Dr. Klaus Maier	Richter am Landgericht, Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“, Hessische Landesvertretung
Gerold Oeschger	Vorsitzender des Verbandes freiberuflicher Betreuer/innen e. V. (VfB), Groß Gaglow
Christine Sellin	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. (ISG), Köln.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Protokolle der 49. und 51. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 70. Sitzung am 16. Februar 2005 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2494 in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** hob die intensive und gute Zusammenarbeit, die bei diesem Gesetzentwurf zu einem fraktionsübergreifenden Kompromiss geführt habe, hervor und dankte allen Berichterstattern dafür. Mit dem getroffenen Kompromiss, der zwar an einer Pauschalierung festhalte, aber den Inklusivstundensatz eingeführt habe – welcher sowohl die Aufwandspauschale als auch Umsatzsteuer regelt, und somit das Ehrenamt stärke – sei eine gute Lösung gefunden worden. Sie käme insbesondere den Ländern und den Betreuten entgegen. Die Fraktion der SPD begrüßte, dass es gelungen sei, auf die gesetzliche Vertretungsmacht

und die ambulante Zwangsbehandlung zu verzichten. Dies liege insbesondere im Interesse der Menschen mit Behinderungen und deren Interessenverbände. Ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Betreuung sei außerdem dadurch gelungen, dass im Betreuungsrecht nun nicht mehr Richter auf Probe eingesetzt würden. Es gebe zwar Rückmeldungen, dass man sich insbesondere beim Stundensatz eine noch weitergehendere Regelung gewünscht hätte, man könne mit der Gesetzesänderung aber dennoch zufrieden sein. Die Fraktion der SPD halte es für besonders wichtig, dass das Gesetz nach zwei Jahren evaluiert und über die Auswirkungen auf die Betreuten, aber auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreuer berichtet werde. Dabei sollten insbesondere die Auswirkungen der Entscheidung des BFH, nach der Berufsbetreuer Gewerbetreibende sind, einbezogen werden. Da ursprünglich unterschiedliche Termine vorgelegen hätten, weist sie noch mal darauf hin, dass das Gesetz vollständig zum 1. Juli 2005 in Kraft treten solle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an und betonte, es habe eine konstruktive Zusammenarbeit stattgefunden, die nun zu einem tragfähigen Kompromiss geführt habe. Auch der Fraktion der CDU/CSU sei die Evaluierungszeit von 2 Jahren besonders wichtig, um verfolgen zu können, wie sich das sensible Thema der Vergütung entwickeln werde. Sie hätte sich allerdings gewünscht, dass man bei der gesetzlichen Vertretung bezüglich der Gesundheitsfürsorge noch ein Stück weiter gekommen wäre, auch um der Forderung der Öffentlichkeit entgegen zu kommen, dass im Falle der Krankheit eines Ehepartners eine gesetzliche Vertretung des anderen Ehepartners greife. Für wichtig halte sie, dass die Betreuungsvereine und das Ehrenamt durch die Bruttovergütung gestärkt worden seien. Das sei ein zentrales Anliegen dieser Reform. Die Fraktion der CDU/CSU wünsche sich, dass man auch bei der dritten Änderung des Gesetzes – die nun mit der Patientenverfügung anstände – ebenso sachlich orientiert zu einer Lösung kommen werde. Hervorzuheben sei, dass der Kompromiss nicht nur vom Deutschen Bundestag sondern auch vom Bundesrat getragen werde.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass aus liberaler Sicht das neuste Urteil des BFH zur Gewerbesteuerpflichtigkeit von Betreuern, die auch die Anwaltschaft treffen werde, ein Problem darstelle. Die Fraktion der FDP hätte eine Lösung der Frage im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens für sinnvoll und notwendig gehalten. Im Interesse einer konsensualen Lösung habe man dieses Thema aber der weiteren Diskussion vorbehalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte an den Ausgangspunkt für die Änderung des Betreuungsrechtes. Die Länder hätten damals einen Gesetzentwurf eingebracht, dem insbesondere zwei Phänomene zugrunde gelegen hätten. Zum einen seien den Ländern in den vergangenen Jahren die Kosten für die Betreuung enorm angestiegen zum anderen habe sich Anzahl der Menschen, die einer Betreuung bedürften, erheblich erhöht. Man habe sich diesen beiden Problemen fraktionsübergreifend sehr objektiv und sachlich angenommen. Das Ergebnis, bei dem davon auszugehen sei, dass es auch die Zustimmung des Bundesrates finden werde, habe die Elemente des Gesetzgebungsverfahrens der Länder aufgenommen, die sich der Stärkung der Qualität der Betreuung gewidmet hätten. Durch die Ände-

rung der Entlohnung der Berufsbetreuer werde gewährleistet, dass qualifizierte Betreuungsarbeit auch geleistet und bezahlt werde. Andererseits seien einzelne Bereiche, wie z. B. die ambulante Zwangsbehandlung und die Fragen der gesetzlichen Vertretungsmacht in der nun vorliegenden Gesetzesänderung nicht enthalten, weil ansonsten die Intention die Vorsorgevollmacht zu stärken konterkariert würde. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedankte sich für die gute Zusammenarbeit und insbesondere für die sachkundige Mitarbeit des Justizministeriums.

Der Vertreter der **Bundesregierung** sicherte zu, dass die Evaluierung zeitnah beginnen und der Deutsche Bundestag zum 1. Juli 2007 einen Bericht erhalten werde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden vor allem die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung auf Drucksache 15/2494, S. 12 ff. Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 2 – alt – (§§ 1358 und 1358a – neu – BGB)

Der Ausschuss lehnt insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Missbrauchsgefahr die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten ab. Einschränkungen und weitere sonstige Sicherungen führen nicht weiter, da sie die ohnehin schon komplizierte Norm unpraktikabel machen, ohne wirkliche Sicherheit zu erreichen und dem Ziel der Betreuungsvermeidung näher zu kommen. Es ist vorzuzugewürdigt, die Betroffenen auf die Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmachten hinzuweisen.

Zu Nummer 3 – alt – (§ 1618b – neu – BGB)

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 (§§ 1358 und 1358a – neu – BGB) verwiesen.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 1835 BGB)

Die bisherige Verweisung auf § 1836 Abs. 2 wird durch eine Verweisung auf die vorgeschlagene Neufassung des § 1836 und das in Artikel 7 des Entwurfs vorgeschlagene neue Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) ersetzt.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 1836 BGB)

Die Vorschrift wird insgesamt neu gefasst. Schwerpunkt ist die Verweisung auf das VBVG – neu –, in dem die Fragen der Vergütung von Vormündern und Betreuern insgesamt geregelt werden.

Zu Nummer 6 – neu – (§§ 1836a und 1836b BGB)

Der Regelungsgehalt des § 1836a BGB ist in das VBVG – neu – eingestellt worden, vgl. insoweit die dortige Begründung. § 1836b BGB kann aufgehoben werden, da für seinen Regelungsbereich im Betreuungsrecht nunmehr die allgemeine Pauschalierung gilt. Soweit ein Bedürfnis für

Pauschalierung bei Verfahrenspflegern besteht, kann diese nun gemäß § 67a Abs. 3 FGG – neu – erfolgen.

Zu Nummer 7 – neu – (§§ 1896 Abs. 2 BGB)

Folgeänderung zum Wegfall der vorgeschlagenen §§ 1358, 1358a und 1618b BGB.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 1897 BGB)

Im Satz 1 wird die bisherige Verweisung an das VBVG – neu – angepasst.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 1901 Abs. 4 BGB)

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Änderung verdeutlicht, dass die Betreuungsplanung vom Gericht in geeigneten Fällen angeordnet werden muss. Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „geeigneter Fall“ hat das Gericht einen weiten Beurteilungsspielraum.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 1901a BGB)

Mit der Neufassung wird vermieden, dass der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht bei Gericht abliefern muss und sich im Rechtsverkehr nicht mehr legitimieren kann. Bei notariell beurkundeten Vollmachten wäre eine Ablieferung der Originalurkunde systemwidrig, weil diese nach beurkundungsrechtlichen Grundsätzen bei der Urkundensammlung des Notars zu verbleiben hat.

Zu Nummer 11 – alt – (§ 1906a BGB – neu –)

Nach der Stellungnahme der Bundesregierung und dem Ergebnis der Anhörung soll diesem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt werden.

Zu Nummer 13 (§ 1908e BGB)

Die Vorschriften über die Vergütung von Berufsbetreuern sollen im VBVG – neu – zusammengefasst werden. Der bisherige § 1908e BGB kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 1908f BGB)

Folgeänderung zum Wegfall der vorgeschlagenen §§ 1358, 1358a und 1618b BGB.

Zu Nummer 15 (§ 1908h BGB)

Die Vorschriften über die Vergütung von Berufsbetreuern sollen im VBVG – neu – zusammengefasst werden. Hier werden jetzt auch die Ansprüche der Betreuungsbehörde geregelt. Der bisherige § 1908h BGB kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 1908i BGB)

Die Verweisungen werden an die Änderungen im Vergütungsrecht des BGB angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 1908k BGB)

Die Vorschrift wird in das VBVG – neu – eingestellt, da sie allein Berufsvormünder betrifft.

Zu Nummer 18 – alt – (§§ 1908l bis 1908o BGB – neu –)

Die vorgeschlagenen Regelungen werden in das VBVG – neu – eingestellt und müssen deshalb an dieser Stelle entfallen.

Zu Nummer 18 – neu – (§ 1915 BGB)

Die Einführung allgemeiner Regelsätze für die Vormundschaft in § 3 Abs. 1 VBVG, die nach § 3 Abs. 3 VBVG nur ausnahmsweise erhöht werden können, kann nicht auf alle Fälle der Pflegschaft übertragen werden. Insbesondere beim Nachlasspfleger können die auf die Vormundschaft zugeschnittenen Stundensätze zu einer unangemessen niedrigen Vergütung führen. Die Höhe der Vergütung des Pflegers ist daher nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte zu bestimmen. Diese kann sich im Einzelfall mit den in § 3 Abs. 1 VBVG vorgesehenen Stundensätzen decken und ist jedenfalls dann nach diesen zu bemessen, wenn der Pfleger mittellos ist. Anzuwenden ist § 3 Abs. 1 VBVG auch, soweit ein Nachlass masselos ist.

Zu Artikel 3 – alt – (Änderung des Passgesetzes)

Der Änderungsvorschlag soll angesichts der geringen Bedeutung des Passes für Vollmachtgeber, für die ein Vorsorgebevollmächtigter handelt, nicht weiterverfolgt werden.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 – alt – (§ 14 RPflG)

Folgeänderung zum Verzicht auf die Einfügung eines § 1906a BGB.

Zu Nummer 1 – neu – (§ 19 Abs. 1 RPflG)

Der Vorschlag berücksichtigt die zwischenzeitlich durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz erfolgte Einfügung eines § 19 in das Rechtspflegergesetz. Die dortige Öffnungsklausel wird dahin gehend ergänzt, dass die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, weitere Aufgaben in Betreuungssachen, insbesondere die Auswahl und Bestellung des Betreuers, in die Zuständigkeit des Rechtspflegers zu übergeben. Beim Richter verbleibt jedoch die Grundentscheidung über die Anordnung der Betreuung einschließlich der Festsetzung und Erweiterung des Aufgabenkreises und die Aufhebung der Betreuung. Gleiches gilt für die Verlängerung der Betreuung gemäß § 69i FGG.

Im Einzelnen können dem Rechtspfleger folgende weitere Aufgaben übertragen werden:

- Auswahl und Bestellung des Betreuers (Teil der Entscheidung nach § 1896 BGB – auch in Verbindung mit § 1908a BGB) sowie die damit verbundenen Entscheidungen nach den §§ 1897 bis 1900 BGB,
- Entscheidung nach § 1908b BGB (Entlassung des Betreuers),
- Entscheidung nach § 1908c BGB (Bestellung eines neuen Betreuers).

In die alleinige Zuständigkeit der Rechtspfleger fällt damit auch die Bestellung eines Ergänzungs-/Verhinderungsbetreuers i. S. d. § 1899 Abs. 4 BGB-E. Da hierdurch die Grundentscheidung über die Anordnung der Betreuung und den Zuschnitt des Aufgabenkreises nicht berührt wird, bedarf es keiner vorherigen Entscheidung eines Richters mehr.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 19 Abs. 2 RPflG)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 19 Abs. 3 RPflG)

Die Übertragung der Auswahl und Bestellung des Betreuers auf den Rechtspfleger hat eine Auflösung der Einheitsentscheidung zur Folge. Die Verfahrensvorschriften der §§ 65 ff. FGG, die sich ihrem Wortlaut nach weiterhin nur auf die Bestellung des Betreuers beziehen, sind für den Fall, dass von der Ermächtigung zur Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger nach Absatz 1 Nr. 1 – neu – Gebrauch gemacht wird, unmittelbar nur noch für das Verfahren vor dem Rechtspfleger, d. h. insbesondere für die Auswahl und Bestellung des Betreuers anwendbar. Zur Vermeidung verfahrensrechtlicher Regelungslücken sieht Absatz 3 deshalb hinsichtlich der vom Richter zu treffenden Grundentscheidung über die Anordnung der Betreuung und Festlegung des Aufgabenkreises vor, dass die Regelungen der §§ 65 ff. FGG insoweit ebenfalls anzuwenden sind. Soweit darüber hinaus ergänzende Regelungen für erforderlich gehalten werden, besteht die Möglichkeit, nach § 200 FGG landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung der Zivilprozessordnung)

Die vorgeschlagene und gegenüber dem Entwurf des Bundesrates geänderte Fassung gewährleistet einen Gleichlauf der Voraussetzungen der Vertretung im Prozess und der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Betreuung. Sie trägt damit insbesondere dem Regelungsziel Rechnung, nur Fälle zu erfassen, in denen der Bevollmächtigte geeignet ist, die Vertretung des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer zu besorgen.

Juristische Personen sind von der Vertretungsregelung ausgeschlossen. Die Bevollmächtigung muss wirksam sein, d. h. der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung geschäftsfähig sein, §§ 105, 167 Abs. 1 BGB. Um den Anwendungsbereich auf betreuungsbedürftige Personen zu beschränken, wird klargestellt, dass die vertretene Partei volljährig sein muss. Die Anknüpfung an die Voraussetzungen des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ermöglicht zudem, Fälle auszuschließen, in denen eine Vollmacht eine ganz andere Zielrichtung hatte als die Vermeidung einer Betreuung und der Widerruf – aus welchen Gründen auch immer – unterblieben ist.

Unberührt bleiben die Regelungen der §§ 86, 246 ZPO, die den Fall einer für das konkrete Verfahren erteilten Prozessvollmacht regeln. Gleiches gilt für § 241 ZPO. § 53 ZPO findet keine Anwendung.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 ZPO – neu – obliegt gemäß § 56 ZPO dem Prozessgericht. Hat dieses Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, so hat es die Beteiligten zunächst auf seine Bedenken hinzuweisen

und ihnen Gelegenheit zur Behebung des Mangels zu geben. Unter den Voraussetzungen der §§ 148 ff. ZPO kann es den Rechtsstreit aussetzen. Außerdem ist gegebenenfalls gemäß § 35a FGG das zuständige Vormundschaftsgericht zu informieren, das dann prüfen muss, ob ein Betreuer zu bestellen ist. Bei endgültiger Nichtbehebung des Mangels ist die Klage als unzulässig abzuweisen (s. hierzu Zöller/Vollkommer, ZPO, 24. Auflage, § 56, Rz. 11).

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 50 FGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 67a FGG, der den Aufwendersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers regelt.

Zu Nummer 2 (§ 56g FGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Vergütungsvorschriften.

Zu Nummer 3 (§ 65 Abs. 6 FGG)

In Betreuungssachen sollen nur Richter tätig werden, die ein Mindestmaß an richterlicher Erfahrung haben. Deshalb sind Proberichter im ersten Jahr nach ihrer Ernennung ausgeschlossen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 67 Abs. 3 FGG)

§ 67 Abs. 3 FGG wird aufgehoben. Die Neuregelung von Aufwendersatz und Vergütung erfolgt in § 67a FGG – neu –.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 67a FGG – neu –)

Durch die Zusammenfassung der Vergütungsregelungen für berufliche Vormünder und Betreuer im VBVG ist der Aufwendersatz und die Vergütung des Pflegers für das Verfahren nicht mehr über die bisherige Verweisungskette in das Bürgerliche Gesetzbuch in § 67 Abs. 3 FGG zu regeln. Die neue Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage unter Anpassung an das VBVG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Aufwendersatz für den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Pfleger einheitlich durch Verweisung auf § 1835 Abs. 1 bis 2 BGB. Beim berufsmäßigen Pfleger gilt § 1835 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechend, wonach dieser die Aufwendungen nach § 1835 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht geltend machen kann. Absatz 1 Satz 3 entspricht dem Rechtsgedanken in § 1835 Abs. 5 Satz 1 BGB.

Zu Absatz 2

Satz 1 gewährt mit der Verweisung auf § 1836 Abs. 1 BGB – neu – dem Pfleger ausnahmsweise eine Vergütung, wenn bei seiner Bestellung festgestellt wird, dass er die Pflegschaft für das Verfahren berufsmäßig führt. Gemäß Satz 2 erster Halbsatz gelten für die Vergütung entsprechend der bisherigen Rechtslage die nunmehr in den §§ 1 bis 3 VBVG – neu – enthaltenen Vergütungsvorschriften für Vormünder.

In Satz 2 Halbsatz 2 ist die Erhöhung des Stundensatzes nach § 3 Abs. 3 VBVG – neu – ausgenommen, da die Vergütung immer aus der Staatskasse zu zahlen ist. Ferner erhält der Pfleger gemäß der im zweiten Halbsatz ebenfalls enthaltenen Ausnahme von § 3 Abs. 4 VBVG – neu – keine Abschlagszahlungen auf die Vergütung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dem berufsmäßigen Pfleger anstelle von Aufwendungsersatz und Vergütung im Wege der Einzelabrechnung eine dem bisherigen § 1836b Satz 1 Nr. 1 BGB nachgebildete Individualpauschale zu bewilligen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die entsprechenden Sonderregelungen für Betreuungsvereine, wenn der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins zum Pfleger für das Verfahren bestellt wird. Wird ein Bediensteter der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger bestellt, erhält die Behörde keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz entsprechend § 8 VBVG – neu – aus der Staatskasse, was klargestellt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 3 Satz 1 und 3 FGG.

Zu Nummer 7 – neu – (§ 68b FGG)

§ 68b Abs. 1a – neu – soll dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit geben, sich durch Einholung von bereits bestehenden Gutachten Kenntnisse über den Betroffenen zu verschaffen und das Verfahren insgesamt effektiver zu gestalten. Es soll die Einholung kostenintensiver weiterer Gutachten in einem frühen Verfahrensstadium vermieden werden. Neben den Vorteilen des zusätzlichen Erkenntnisgewinns und der Kostenersparnis bleibt dem Betroffenen eine u. U. unnötige Begutachtung erspart. Bei der Regelung werden die Belange des Datenschutzes hinreichend berücksichtigt. Nach der Systematik des Gesetzes gilt § 68b Abs. 1a – neu – nicht für die besonders einschneidende Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. § 68b Abs. 2, der die Begutachtung vor der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts regelt, nimmt nicht auf Absatz 1a – neu – Bezug. § 68b Abs. 1a – neu – wird das Gericht nicht von einer genauen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers entbinden, sondern ihm nur in bestimmten Fällen eine frühzeitige Hilfestellung für die weitere Behandlung des Falles an die Hand geben.

Satz 1 sieht vor, dass von der Einholung eines Gutachtens nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen werden kann, soweit durch ein bereits bestehendes ärztliches Gutachten festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Hiermit kann das Gericht davon absehen, vorzeitig ohne genauere Kenntnisse über die Erkrankung des Betroffenen eine Erstanhörung durchzuführen, ein Gutachten „ins Blaue hinein“ einzuholen oder einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Die Vorschrift betrifft nur die Verwertung von Gutachten aus dem Bereich der Pflegeversicherung. Gutachten aus anderen Sozialleistungsbereichen enthalten in der Regel keine zur Feststellung der Betreu-

ungsbedürftigkeit geeigneten Daten. Die Fälle der ausschließlich körperlich Erkrankten sind in der Vorschrift nicht enthalten, weil für einen nur körperlich Behinderten ohnehin nur auf einen eigenen Antrag hin ein Betreuer bestellt werden kann. Für diesen Fall reicht in der Regel ein ärztliches Attest aus (§ 68b Abs. 1 Satz 2).

Satz 2 regelt die Erhebungsbefugnis des Gerichts. Der Zweck ist, weitere Gutachten, auch im Interesse des Betroffenen, zu vermeiden. Die mit der Erhebungsbefugnis korrespondierende Übermittlungsbefugnis der Pflegekasse ergibt sich aus der mit diesem Gesetz eingefügten Ergänzung in § 94 Abs. 2 SGB XI (vgl. Artikel 11) und § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB X (vgl. Artikel 10). Die entsprechenden Gutachten des Medizinischen Dienstes wurden von der Pflegekasse in Auftrag gegeben. Die Pflegekassen können über die Herausgabe dieser Gutachten einschließlich der Befunde verfügen.

Satz 3 sieht aus Gründen des Datenschutzes zu Gunsten des Betroffenen vor, dass das Gericht bei der Anforderung den Verwendungszweck angeben soll. Außerdem soll gewährleistet sein, dass das bereits bestehende Gutachten nur für diesen Zweck und nicht für andere außerhalb des Verfahrens liegende Zwecke Verwendung findet.

Aus Gründen des Datenschutzes hat das Gericht nach Satz 4 die übermittelten Daten (elektronische Daten, Abschriften oder Kopien der Gutachten einschließlich Befunde) unverzüglich zu löschen, wenn diese nach seiner Einschätzung keine Aussage darüber treffen, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Hiermit ist gewährleistet, dass Daten des Betroffenen nicht ohne Grund bei den Vormundschaftsgerichten verbleiben.

Gelangt das Gericht nach Prüfung zu der Überzeugung, dass das Gutachten für das weitere Verfahren geeignet ist und will es dieses für das weitere Verfahren verwenden, so muss es nunmehr nach Satz 5 die Einwilligung des Betroffenen oder eines Verfahrenspflegers einholen. Ein Verfahrenspfleger ist, sollte der Betroffene nicht einwilligungsfähig sein, zu bestellen. Seine Einwilligung ersetzt in diesem Fall die des Betroffenen. Er hat nach seiner Bestellung auch ein Einsichtsrecht in das beigezogene Gutachten, so dass er eine Grundlage für seine Entscheidung bezüglich der Einwilligung hat.

Der Betroffene oder auch der Verfahrenspfleger können ihre Einwilligung verweigern. Nach Satz 6 hat das Gericht in diesem Fall die Daten unverzüglich zu löschen. Übermittelte Originale in Papierform sind zurückzusenden. Es darf als Folge die Erkenntnisse aus dem Gutachten nicht verwerten. Für eine Nichteinwilligung sind unterschiedliche Gründe denkbar, deren Angabe jedoch nicht erforderlich ist.

Gemäß Satz 7 kann, nachdem der Betroffene bzw. der Verfahrenspfleger mit der Verwertung der Gutachten einschließlich der Befunde einverstanden ist, auf eine weitere Begutachtung insgesamt verzichtet werden, wenn aufgrund der beigezogenen Gutachten das Gericht eine Gesamtbeurteilung vornehmen kann. Da die Verwertung des beigezogenen Gutachtens in der Regel nur dazu führt, dass das Gericht die bestehende Erkrankung oder Behinderung klären kann, müssen die weiteren Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers festgestellt werden. Kann das Gericht die

weiteren Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers unter Berücksichtigung der weiteren Verfahrenserkenntnisse (Anhörungen pp.) nach eigener fester Überzeugung selbst bestimmen, so kann es von weiteren Begutachtungen absehen. Sollte das Gericht in diesen Fragen ganz oder teilweise Zweifel haben, so hat es insoweit weitere Gutachten einzuholen.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 69 FGG)

Mit der Verlängerung der Überprüfungsfrist wird überflüssiger Verfahrensaufwand, der die Betreuten und die Gerichte belastet, abgeschafft. Die „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) hat gezeigt, dass die Gerichte die Überprüfungsfristen verantwortungsvoll nutzen und nicht zur Arbeitserleichterung immer die Höchstfrist ansetzen.

Zu Nummer 4 – alt – (§ 69d FGG)

Folgeänderung zum Wegfall der vorgeschlagenen §§ 1358, 1358a und 1618b BGB.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 70 FGG)

Es handelt sich um die Korrektur einer unzutreffenden Verweisung.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 70b FGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 67a FGG, der die Vergütung der Verfahrenspfleger regelt.

Zu Nummer 9 – alt – (§ 70o FGG – neu –)

Folgeänderung zum Wegfall des vorgeschlagenen § 1906a BGB.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung der Kostenordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Durch die Zusammenführung und Anpassung der Vergütungsvorschriften im VBVG – neu – ist die Übergangsvorschrift auch auf Vormünder und Pfleger zu erstrecken.

Zu Artikel 8 – alt – (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Folgeänderung zum Wegfall der vorgeschlagenen §§ 1358, 1358a und 1618b BGB.

Zu Artikel 8 – neu – (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)

Im neuen „Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)“ sollen zum einen die Voraussetzungen der Berufsmäßigkeit bei der Führung von Vormundschaften und

Betreuungen und zum anderen die Vergütung im Fall der berufsmäßig geführten Vormundschaft und Betreuung neu geregelt werden. Damit werden die bisher in § 1836 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 BGB enthaltenen Regelungen über die Vergütungsbewilligung bei berufsmäßiger Vormundschaft und die im bisherigen Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) enthaltenen Regelungen über die Vergütung aus der Staatskasse an einem einheitlichen Standort zusammengeführt. Wesentliche Änderungen zum bisherigen Recht ergeben sich aus der schon im Entwurf des Bundesrates enthaltenen Vergütungspauschalierung für Berufsbetreuer (§§ 1908l bis 1908o BGB-E), die nunmehr mit Modifikationen im neuen Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz verortet ist. Zudem erhält das neue Gesetz eine Überschrift, die die Einbeziehung der Berufsbetreuer deutlich macht.

Zu § 1 (Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung)

§ 1 enthält die bisherige Regelung zur Vergütungsbewilligung bei festgestellter Berufsmäßigkeit der Vormundschaft in den §§ 1836, 1836a BGB. § 1836 BGB wird entsprechend geändert, § 1836a BGB wird aufgehoben. Über § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB gilt diese Vorschrift auch für die Berufsbetreuung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1836 Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB. Die alternative Voraussetzung für die Berufsmäßigkeit in Satz 2 Nr. 2, wonach Berufsmäßigkeit im Regelfall auch vorliegt, wenn die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet, ist für den Bereich der Vormundschaft und den durch die Verweisung in § 1915 Abs. 1 BGB berührten Bereich der Pflegschaft beizubehalten. Für die Feststellung der Berufsmäßigkeit der Betreuung, für die die Vergütungsregelungen des Vormundschaftsrechts über die Verweisung in § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB anwendbar sind, kommt dagegen nur die Alternative in Satz 2 Nr. 1 zur Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält sinngemäß den bisherigen § 1836 Abs. 2 Satz 1 BGB, wonach das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen hat, wenn die Voraussetzungen der Berufsmäßigkeit vorliegen. Die geringfügige Abänderung des Wortlauts soll nochmals den Zusammenhang zwischen Feststellung der Berufsmäßigkeit und Bewilligung der Vergütung verdeutlichen. In Satz 2 ist der Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse nach § 1836a BGB übernommen.

Zu § 2 (Erlöschen der Ansprüche)

§ 2 übernimmt sinngemäß § 1836 Abs. 2 Satz 4 BGB.

Zu § 3 (Stundensatz des Vormunds)

§ 3 regelt die Vergütung des Vormunds. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 1 BVormVG. Allerdings hat § 3 im Rahmen des umfassenderen Regelungsbereichs des VBVG nicht mehr allein die Festlegung der Höhe des Stundensatzes für die im Fall der Mittellosig-

keit des Mündels aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung zum Gegenstand. Die nach beruflicher Qualifikation und Nutzbarkeit der Kenntnisse für die Vormundschaft gestaffelten Vergütungssätze sind für alle berufsmäßig geführten Vormundschaften je Stunde der aufgewandten und erforderlichen Zeit zu zahlen, es sei denn, die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte rechtfertigt die Bewilligung eines höheren Stundensatzes und der Mündel ist nicht mittellos. Damit stellen die Stundensätze nunmehr allgemeine Regelsätze für die Vormundschaft dar. Die Bemessung der Vergütung des Betreuers ist in den §§ 4 ff. gesondert geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 BVormVG. Die Vergütungssätze sind angemessen angehoben worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortgleich § 1 Abs. 2 BVormVG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält als Sonderregelung die Bewilligung eines höheren als des in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatzes, wenn die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigt und der Mündel nicht mittellos ist. Diese Regelung dient der Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes. Diesem zufolge gelten die Stundensätze des BVormVG nur für Mittellose. Nach dem Beschluss des BGH vom 31. August 2000 (BtPrax 2001, S. 30) stellen sie für die Vergütung bei Bemittelten aber eine wesentliche Orientierungshilfe dar und sind im Regelfall angemessen. Wenn es die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte ausnahmsweise gebietet, sind höhere Sätze möglich.

§ 1 Abs. 3 BVormVG, der eine befristete Übergangsklausel zur Vergütungshöhe beinhaltet, ist ausgelaufen und entfällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt wortgleich § 1836 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Zu § 4 (Stundensatz und Aufwändungsersatz des Betreuers)

§ 4 regelt die Vergütung des Betreuers bei berufsmäßiger Führung der Betreuung. Die Stundensätze gelten nicht nur den eigentlichen Vergütungsanspruch ab, sondern auch die Ansprüche auf Ersatz von anlässlich der Führung der Betreuung entstandenen Aufwendungen sowie Erstattung der Umsatzsteuer, wenn eine solche erhoben wird. § 4 regelt die Vergütung im Zusammenhang mit § 5, wonach sich der für die Bewilligung anzusetzende Zeitaufwand nach festen monatlichen Stundenpauschalen richtet. Damit folgt die Vergütung des Betreuers im Gegensatz zum bisherigen Recht, welches gemäß der Regelung in § 3 weiterhin für die Vormundschaft anwendbar ist, nicht mehr der detaillierten Abrechnung der für die Betreuung aufgewandten und erforderlichen Zeit sowie des Aufwändungsersatzes, sondern im Wesentlichen dem im Bundesratsentwurf vorgesehenen System der pauschalierten Vergütung.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 beinhalten die drei Vergütungsstufen gemäß dem bisherigen § 1 Abs. 1 BVormVG, die auch für die Betreuervergütung erhalten bleiben. Die Stundensätze wer-

den auf 27 Euro in der unteren, 33,50 Euro in der mittleren und 44 Euro in der höchsten Vergütungsstufe angehoben. Sie gelten wie die Stundensätze in § 3 für Vormundschaften für alle beruflichen Betreuungen unabhängig davon, ob die Vergütung aus der Staatskasse oder vom Betreuten selbst gezahlt wird.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 sind in den Stundensätzen jeweils ein pauschaler Anteil für Aufwändungsersatz sowie die anfallende Umsatzsteuer enthalten. Satz 1 macht damit die pauschale Aufwändentschädigung nach § 1908n BGB-E im Vergütungssystem des VBVG überflüssig. Aufwändungsersatz nach § 1835 BGB kann der Betreuer daneben nicht geltend machen. Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.

Nach Satz 2 ist der Anspruch auf Ersatz der Dienste, die zum Gewerbe oder einem sonstigen Beruf des Betreuers gehören, als Aufwendungen gemäß § 1835 Abs. 3 BGB nicht vom Ausschluss des Aufwändungsersatzanspruches nach § 1835 BGB berührt. Dieser Aufwändungsersatzanspruch soll auch dem beruflich tätigen Betreuer weiterhin zustehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Verweisung auf § 3 Abs. 2, der § 1 Abs. 2 BVormVG übernimmt und für Betreuer ebenfalls Anwendung findet.

Ein Anspruch des Betreuers auf Abschlagszahlungen kommt nicht mehr in Betracht, da für die Vergütungsabrechnung des Betreuers nunmehr Abrechnungszeiträume nach § 9 vorgesehen sind.

Zu § 5 (Stundenansatz des Betreuers)

§ 5 legt den für die Vergütung des Betreuers zugrunde zu liegenden pauschalierten Zeitaufwand pro Monat fest und übernimmt mit einigen Modifikationen § 1908l BGB-E. Erhalten bleiben insbesondere die im Entwurf gebildeten Fallgruppen der Stundenpauschalen, die lediglich nach Dauer der Betreuung und Aufenthaltsort des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause unterscheiden. In die Pauschalierung des Zeitaufwands sind sowohl die Vergütungen einbezogen, die von den bemittelten Betreuten selbst zu zahlen sind, als auch diejenigen, die von der Staatskasse zu erstatten sind. Das im Bundesratsentwurf vorgeschlagene System der Pauschalierung bleibt somit im Ergebnis erhalten und stellt ein einfaches, Streitvermeidendes und an der Realität orientiertes, für die Betreuer auskömmliches Abrechnungssystem dar.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltenen Stundenansätze orientieren sich an den Ergebnissen zum zeitlichen Betreuungsaufwand in der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen „Rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG).

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 gibt die monatlichen Stundenansätze wieder, die für die aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung anzusetzen sind, wenn der Betreute mittellos ist. Sie sind im Vergleich zu den Ansätzen für bemittelte Betreute niedriger. Die niedrigeren Stundenansätze lassen sich insbesondere mit dem in der Regel geringeren Aufwand für einen mittellosen Betreuten rechtfertigen. Ähnlich wie bei den niedrigeren Gebührenansätzen für Rechtsanwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe soll auch hier den berechtigten Interessen der Staatskasse bei der Gewährung von sozialen Leistungen Rechnung getragen werden. Absatz 3 übernimmt § 1908l Abs. 1 Satz 2 BGB-E.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 1908l Abs. 3 BGB-E und regelt die Berechnung der Dauer der Betreuung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Wechsel von einem berufsmäßigen zu einem ehrenamtlichen Betreuer erfolgt. Dieser Betreuungsverlauf soll vom Gesetz im Hinblick auf die gewünschte Subsidiarität der berufsmäßigen Betreuung besonders gefördert werden, indem der Betreuer an Stelle der taggenauen zeitanteiligen Vergütung die volle Monatspauschale für den laufenden Monat, in den der Wechsel fällt, sowie den Folgemonat erhält. In Satz 2 war klarzustellen, dass ein Wechsel auch dann vorliegt, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt ist und dieser dann die Betreuung alleine fortführt. Dies bietet für den berufsmäßigen Betreuer einerseits einen Anreiz zur Abgabe der Betreuung an einen ehrenamtlichen Betreuer. Andererseits wird ein durch die Abgabe möglicherweise nötig werdender Mehraufwand mit abgegolten.

Zu § 6 (Sonderfälle der Betreuung)

§ 6 regelt die Vergütung des Betreuers in besonderen Fällen und übernimmt sinngemäß die in § 1908m Abs. 1 BGB-E vorgesehenen Regelungen.

Satz 1 verweist für den Sterilisationsbetreuer (§ 1899 Abs. 2 BGB) und den Verhinderungsbetreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) auf die Vergütungsbemessung nach § 3. Er erhält die aufgewendete und erforderliche Zeit nach den in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Stundensätzen. Zusätzlich steht ihm Aufwendungsersatz nach § 1835 BGB mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 1835 Abs. 2 BGB zu.

Satz 2 enthält hiervon für den Verhinderungsbetreuer eine Rückausnahme, wenn die Verhinderung tatsächlicher Art ist. In diesem Fall bleibt es auch für den Verhinderungsbetreuer bei der Vergütungsbemessung nach den §§ 4 und 5, wobei die Vergütung zeitanteilig zu berechnen ist.

Zu § 7 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine)

§ 7 übernimmt sinngemäß § 1908e BGB, der aufgehoben wird, und verweist für die Vergütung des Vereins bei Bestellung eines Vereinsbetreuers auf die pauschalierte Vergütung nach den §§ 4 und 5. Er entspricht damit § 1908e BGB-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht sinngemäß § 1908e Abs. 1 BGB-E. Dem Verein steht nach Satz 1 die pauschalierte Vergütung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 zu, wenn ein Vereinsbetreuer bestellt ist. Gemäß Satz 2 erübrigt sich wie bisher die Feststellung der Berufsmäßigkeit, die für den Vereinsbetreuer unterstellt wird. Die Geltendmachung von beruflichen Diensten als Aufwendungen nach § 1835 Abs. 3 BGB, die für den freiberuflichen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 von der Pauschalierung ausgenommen ist, wird zusätzlich ausgeschlossen und entspricht damit ebenfalls bisherigem Recht nach § 1908e Abs. 1 BGB. Der in § 1908e Abs. 1 Satz 2 BGB-E im Bundesratsentwurf enthaltene Ausschluss einer Vergütung nach § 1908m Abs. 2 BGB-E ist nicht erforderlich, da die Ermessensvergütung für ehrenamtliche Betreuer gemäß dem bisherigen § 1836 Abs. 3 BGB, dem nunmehr § 1836 Abs. 2 BGB – neu – entspricht, ohnehin keine Anwendung auf Vereinsbetreuer findet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ordnet für den Fall der Sterilisations- oder Verhinderungsbetreuung durch einen Vereinsbetreuer ebenfalls die Abrechnung der Vergütung nach dem erforderlichen Stundenaufwand sowie den auch bisher in § 1908e Abs. 1 BGB vorgesehenen Vorschuss und Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 BGB an. Allgemeine Verwaltungskosten sind gemäß der Verweisung in Satz 2 nicht zu erstatten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1908e Abs. 2 BGB und ist sowohl auf Ansprüche nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 1835 bis 1836 BGB zu erstrecken.

Zu § 8 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer)

§ 8 übernimmt sinngemäß den bisherigen § 1908h BGB, der aufgehoben wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht sinngemäß dem bisherigen § 1908h Abs. 2 BGB. Ist ein Behördenbetreuer bestellt, kann der Behörde eine angemessene Vergütung nach § 1836 Abs. 2 BGB – neu – bewilligt werden, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte dies rechtfertigen und die Inanspruchnahme des Betreuten gemäß § 1836c BGB zulässig ist. Die Bemessung der Vergütung steht allein im Ermessen des Vormundschaftsgerichts, weshalb nicht nur die Möglichkeiten gemäß § 3 oder den §§ 4 und 5 VBVG in Betracht kommen, wie dies von § 1908h Abs. 1 BGB-E vorgesehen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den bisherigen § 1908h Abs. 1 BGB, wonach die Betreuungsbehörde Vorschuss und Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen kann, wenn ein Behördenbetreuer bestellt ist und die Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c BGB zulässig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht über die Verweisung auf § 7 Abs. 3 sinngemäß dem bisherigen § 1908h Abs. 3 BGB.

Zu Absatz 4

Die Ansprüche der Betreuungsbehörde auf Aufwendungersatz und Ermessensvergütung sind wie im geltenden Recht von der Erlöschensfrist nach § 2 auszunehmen.

Zu § 9 (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung)

§ 9 betrifft die pauschalierte Vergütung des Betreuers und legt einen periodischen Abrechnungszeitraum von drei Monaten fest. Er entspricht sinngemäß § 1908o Abs. 1 und 2 BGB-E. § 1908o Abs. 3 BGB-E, der die Ansprüche des Betreuers gegen die Staatskasse beinhaltet, ist bereits in § 1 Abs. 2 Satz 2 enthalten und entfällt als eigenständige Regelung für Betreuer.

Zu § 10 (Mitteilung an die Betreuungsbehörde)

§ 10 enthält § 1908k BGB in der Fassung des Bundesratsentwurfs; allerdings ist er ergänzt um die Verpflichtung, Angaben zum Aufenthaltsort (Heim/zu Hause) des Betreuten zu machen. Diese Angaben sind wegen der Vergütungsrelevanz notwendig. § 1908k BGB in seiner derzeit geltenden Fassung soll aufgehoben werden.

Zu § 11 (Umschulung und Fortbildung der Berufsbetreuer)

§ 11 entspricht § 2 BVormVG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Betreuungsbehörden-gesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 4 BtBG)

Folgeänderung zum Wegfall der vorgeschlagenen §§ 1358, 1358a und 1618b BGB.

Zu Artikel 10 (Änderung des SGB X)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 94 SGB XI (Artikel 11).

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des SGB XI)

Die Befugnis, ein bestehendes ärztliches Gutachten einschließlich der Befunde an das Vormundschaftsgericht zu übermitteln, besteht im Interesse des Betroffenen, um die Durchführung einer weiteren Begutachtung zu vermeiden. Dies entspricht dem Gedanken des § 96 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, nach dem Doppel- und Mehrfachuntersuchungen gerade vermieden werden sollen. Das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bleibt gewahrt, da die Verwertung des Gutachtens in dem Verfahren zur Bestellung eines Betreuers nur mit Einwilligung des Betroffenen oder seines Verfahrenspflegers erfolgen darf.

Zu Artikel 12 – neu – (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll insgesamt am 1. Juli 2005 in Kraft treten. Dies ist im Hinblick auf die Vergütungsvorschriften ein abrechnungstechnisch sinnvoller Termin. Gleichzeitig bleibt der Praxis genügend Zeit für die Umstellung. Das bisherige Berufsvormündervergütungsgesetz wird durch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz ersetzt; ersteres kann daher aufgehoben werden.

Berlin, den 16. Februar 2005

Sabine Bätzing
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Ute Granold
Berichterstatlerin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatlerin

